

Beitragsordnung

für den Fachbereich Tourismus der OstWestfalenLippe GmbH

(gültig ab 01.01.2015)

Grundlage der Beitragsordnung ist der Beschluss der Gesellschafterversammlung der OstWestfalenLippe GmbH am 25 Juni 2014.

Präambel

Der Teutoburger Wald Tourismus ist als Fachbereich der OstWestfalenLippe GmbH integrierter Bestandteil des Regionalmarketings und zuständig für das Destinationsmanagement des Reisegebiets Teutoburger Wald.

Das Budget des Teutoburger Wald Tourismus wird in einem eigenen Rechnungskreis der OWL GmbH verwaltet. Mit dem Budget werden Sach- und Personalkosten des Bereichs finanziert. Gemeinkosten der Gesellschaft werden anteilig nach Mitarbeitern dem Bereich Tourismus zugerechnet. Eine Querfinanzierung aus anderen Bereichen der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Beiträge zum Tourismusmarketing im Rahmen der OWL GmbH leisten

- Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld
- Kommunale Tourismuspartner
- Nichtkommunale Tourismuspartner

Ziel ist es, durch eine transparente, nachvollziehbare, gerechte und plausible Beitragsordnung und eine effiziente Mittelverwendung Beteiligte aus dem Bereich des Regionalmarketings und der Tourismuswirtschaft als Partner für eine gemeinsame Arbeit zu gewinnen und die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die Urlaubsregion Teutoburger Wald bzw. OstWestfalenLippe langfristig zu sichern.

1. Kreise und kreisfreie Stadt Bielefeld

Die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld bringen jährlich einen Gesellschafteranteil in Höhe von aktuell 157.881 € für die Finanzierung des Bereichs Tourismusmarketing ein.

Über die Höhe der Gesellschafterbeiträge für das Tourismusmarketing wird im Rahmen der Gesellschafterversammlung entschieden.

2. Städte und Gemeinden

Faktoren für die Berechnung der Beiträge von Städten und Gemeinden sind die Einwohnerzahl, die Zahl der Ankünfte und die Zahl der Übernachtungen jeweils auf der Basis des Vorjahres. Es gelten die Zahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Es gilt folgende Gewichtung:

2.1. Die Einwohnerzahl wird gewichtet mit dem Faktor 3. Dies berücksichtigt, dass Tourismusarbeit und Investitionen in touristische Infrastrukturen eine notwendige Investition in die Bereitstellung von Lebensqualität auch für die einheimische Bevölkerung ist.

2.2. Ankünfte werden mit dem Faktor 2 berechnet. Dies berücksichtigt das starke Aufkommen an Tages- und Geschäftstourismus sowie Kurzreisen in OstWestfalenLippe.

2.3. Übernachtungen werden mit dem Faktor 1 berechnet. Übernachtungen generieren die meisten Einkünfte. Dies wird allerdings relativiert bei Klinikaufenthalten. Die moderate Gewichtung mit dem Faktor 1 trägt dem stark gesundheitsorientierten Tourismus der Region Rechnung und berücksichtigt den hohen Anteil an Klinikübernachtungen in Heilbädern und Kurorten.

Bemessungssatz

Der Bemessungssatz gilt für die Berechnung der Beiträge für Tourismuspartner im kommunalen Bereich. Er beträgt 0,58 Cent je Einheit.

Rechenbeispiel

<i>Einwohner</i>	46.329	<i>3-fach:</i>	138.987
<i>Ankünfte</i>	34.879	<i>2-fach:</i>	69.758
<i>Übernachtungen</i>	57.019	<i>1-fach</i>	57.019
<i>Gesamt</i>			$265.764 \times 0,58 \text{ ct} = 154.143 \text{ ct} = \underline{1.541 \text{ €}}$

Mindestbeitrag

Es wird ein Mindestbeitrag von 500,- € festgelegt. Dieser gilt auch für Städte und Gemeinden, für die keine Daten über Ankünfte und Übernachtungen bekannt sind.

3. Übernachtungsbetriebe über acht Betten
Übernachtungsbetriebe über acht Betten zahlen einen Mindestbeitrag von 300,- € p. a.. Höhere Beiträge können individuell vereinbart werden. Mitglieder der DEHOGA und nach DTV klassifizierte Ferienwohnungen zahlen einen Jahresbeitrag von 250,- €.
4. Touristische Unternehmen
Touristische Unternehmen wie Campingplätze, Thermen, Freizeitparks und Museen etc. zahlen einen Jahresbeitrag von 300,- € p. a..
5. Touristische Kleinbetriebe
Für diese Unternehmen gilt ein Beitragsatz von 200,- € p. a..
6. Kammern, Verbände, Stiftungen, DEHOGAS
Diese Beiträge werden im Einzelnen individuell verabredet. Der Mindestbeitrag beträgt 3.000,- € p. a., der ggf. von zuständigen lippischen und ostwestfälischen Organisationen gemeinsam aufgebracht werden kann.
7. Nichttouristische Unternehmen
Der Jahresbeitrag wird individuell vereinbart.
Die Mindesthöhe beträgt 300,- € p. a..

Zusatzbestimmungen

Der jährliche Beitrag zur Tourismuspartnerschaft ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

Bei Beginn der Partnerschaft zum oder nach dem 01. Juli eines Jahres werden für dieses laufende Jahr nur 50 % des Jahresbeitrages fällig.

Es erfolgt eine jährliche Neuberechnung der Beiträge für Städte und Gemeinden anhand der Zahlen des Vorjahres. Grundlage ist die Veröffentlichung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 1. Januar 2015 in Kraft.

OstWestfalenLippe GmbH, Juni 2014